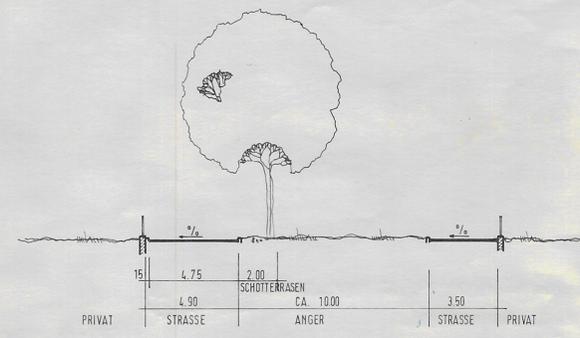


"STRASSÄCKER ab 2"



ANMERKUNG:
PLANKUNTERLAGEN STAND DER VERMESSUNG VOM
FEBRUAR 1991 NACH ANGABE DES VERMESSUNGS-
AMTES ZUR GENAUEN MASSTABNAHME NUR BE-
DINGT GEEIGNET. GEBÄUDENACHWEIS KANN VOM
ÖRTLICHEN BESTAND ABWEICHEN.

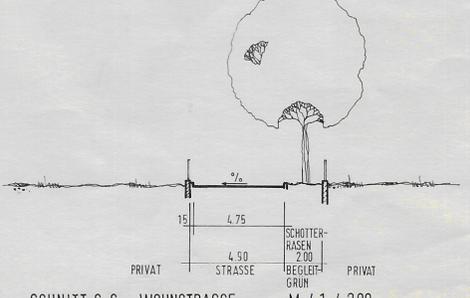
PLANLICHE UND TEXTLICHE FEST-
SETZUNGEN SIEHE "FESTSETZUN-
GEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGS-
PLAN" (externes Geheft)



SCHNITT A-A WOHNSTRASSEN M/1/200



SCHNITT B-B WOHNSTRASSE M/1/200



SCHNITT C-C WOHNSTRASSE M/1/200

BEBAUUNGS- UND
GRÜNORDNUNGSPLAN
N : 1 : 1000
„STRASSÄCKER, ab 2“
GEMEINDE
STRASSKIRCHEN
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN - REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 BAUGB VOM 13.11.1991 BIS 14.11.1991 IM RAHMEN DER VERFAHRENSORDNUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 23.04.1991 ÖRTSÜBLICH DURCH AUSWISSELN DER ANZEIGEN BEKANNTGEMACHT.

STRASSKIRCHEN, DEN 05.08.1991
GEMEINDE STRASSKIRCHEN
BÜRGERMEISTER: **Wenzler**
1. Bürgermeister

DIE GEMEINDE STRASSKIRCHEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 22. JULI 1991 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STRASSKIRCHEN, DEN 05.08.1991
GEMEINDE STRASSKIRCHEN
BÜRGERMEISTER: **Wenzler**
1. Bürgermeister

Gem. § 11 BauGB angezogen
Eine Verletzung von Rechts-
ansprüchen ist nicht
geltend gemacht.

DAS LANDKREISAMT STRAUBING-BOGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 22.07.1991 GEMÄSS § 11 BAUGB GEGENSTÄNDLICH GEMACHT.

Straubing, 22.07.91
Landratsamt Straubing-Bogen
I.A. **Wenzler**

DER GEGENSTÄNDLICHE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 22.04.1991 BIS 22.07.1991 GEMÄSS § 12 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 22.07.1991 ÖRTSÜBLICH DURCH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH.

STRASSKIRCHEN, DEN 22.07.1991
(BÜRGERMEISTER)

ENTWURFSBEARBEITUNG AM 22.04.1991
GEÄNDERT AM 22.07.1991

Ingenieurbüro
Willi Schlecht
DIPLOMINGENIEUR (FH)
FICHTENGRUND 5 · POSTFACH 49
8444 STRASSKIRCHEN
TEL. 094 24 / 648 · Fax 094 24 / 81 17

W.S.

B e k a n n t m a c h u n g

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom ~~.....~~ **22. Juli 1991** den Bebauungsplan ~~"Straßacker, BA. II"~~ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom ~~05. August 1991~~ gem. § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom ~~07. Oktober 91~~ Nr. 42-610....., erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

In den Bebauungsplan samt Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde ~~Straßkirchen~~, Zimmer Nr. 16/18.... während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 12 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § ~~44~~ BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 3 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächen-

nutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig ist;

Bekanntgemacht am: 17. Okt. 1991
Bekanntgemacht durch: Anschlag an
allen Amtstafeln

* Die Bekanntmachung hat nach der
Geschäftsordnung zu erfolgen.

Straßkirchen....., den 16. Oktober 1991

.....
-Weinzierl-
1. Bürgermeister